



ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

Amt Bergen auf Rügen
Gemeinde Gustow
PF 1561
18525 Bergen auf Rügen

Abteilung: Technologie
Bearbeiter: Herr Krüger
Telefon: 03838 8004-167
E-Mail: krueger@zwar.de

6202

17.07.2018

Unser Zeichen
TechTöB/ST/062/18

18528 Bergen auf Rügen
19.07.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“ der Gemeinde Gustow Beteiligung Entwurf Stellungnahme als Träger öffentliche Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZWAR als Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 1 Verbandssatzung i.V.m. §§ 40, 43 Wassergesetz des Landes M-V (LWAG M-V) erklärt:

Trinkwasserversorgung

Der Siedlungsbereich Saalkow ist gegenwärtig nicht an die zentrale öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind Mittel für die Erschließung ausgewiesen. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Versorgung grundsätzlich öffentlicher Natur und ist gem. § 3 Wasserversorgungssatzung über die öffentliche Einrichtung abzudecken. Der ZWAR kann dem Verpflichteten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Teilbedarf zu beschränken. Besondere Gründe können im Bereich der Landwirtschaft insbesondere dann vorliegen, wenn der Teilbedarf ausschließlich der Viehtränkung dient. (§ 4 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung)
Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließung nicht berücksichtigt.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt dort mittels Grundstücksabwasseranlage gem. § 2 Nr. 4 Grundstücksabwasseranlagensatzung des ZWAR. Der ZWAR ist mit wasserbehördlicher Entscheidung von seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht befristet befreit. Vom Grundsatz her ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann nach § 55 Abs. 1 WHG auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Der Charakter solcher Anlagen, ob öffentlich oder privat ist hierin nicht näher bestimmt. Ein Rechtsanspruch gegen den ZWAR auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen in förmlich festgesetzten Bebauungsplangebieten besteht gem. § 12 S. 1 Abwasseranschlusssatzung nicht.



Verbandsvorsteher: Hans Lange
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht Amtsgericht Stralsund
Register-Nr. HRA 1624
Steuernummer 079/133/80937
Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001

Grundstücksabwasseranlagen sind nach § 3 Nr. 1 Grundstücksabwasseranlagensatzung anzulegen, wenn häusliches Schmutzwasser und Fäkalschlamm auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine leitungsgebundene Anlage nicht möglich ist. Eine leitungsgebundene Erschließung des Ortsteils ist nicht vorgesehen.

Niederschlagswasserentsorgung

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der ZWAR ist mit wasserbehördlicher Entscheidung von seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht befristet befreit.

Die Gemeinde kann in der Satzung des Bebauungsplanes regeln, dass das Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten, vorliegend der Fall, auf den Grundstücken auf denen es anfällt, mittels Anlagen nach DWA Arbeitsblatt A-138, versickert werden muss, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder sonstige Belange nicht entgegenstehen. (§ 32 Abs. 4 LWaG M-V) Mit dieser Regelung würde die Befreiung des ZWAR von der Entsorgungspflicht entfristet.

Breitbandnetz

Die Schaffung einer Breitbandinfrastruktur seitens des ZWAR erfolgt im Zuge der wassertechnischen Erschließung. Die Planung hierfür wird koordiniert mit der Planung zur Herstellung der wassertechnischen Anlagen.

Allgemeines / Voraussetzungen

Die gegenwärtig herrschende privatrechtliche Wasserversorgungsanlage steht dem Fortgang des Bauleitplanverfahrens nicht im Wege.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Krüger
Fachbearbeiter Bauleitplanung / TöB

Anlage: -/